



## **Allgemeine Turnierordnung für ÖSRV Bewerbe** **gültig ab 01. Juni 2022**

### **§ 1. ALLGEMEINES**

Alle Spiele von Einzelspieler:innen und Mannschaften des ÖSRV, seiner Landesverbände und deren Mitgliedsvereine, werden in dieser Ordnung geregelt.

Sollte es für einzelne Bewerbe, wie die Bundesliga Austria, Jugend- und Seniorenbewerbe etc. gesonderte Spielordnungen geben, so hat neben der gesonderten Spielordnung auch die allgemeine Turnierordnung des ÖSRV Gültigkeit.

Die ÖSRV Bewerbe werden nach den anerkannten Spielregeln der World Squash Federation (WSF) durchgeführt. Die technischen Spezifikationen der WSF bzgl. ÖNORM für Courts und Anlagen, sind für alle ÖSRV Bewerbe bindend.

#### **Folgende Wettbewerbe fallen unter die allgemeine Turnierordnung:**

- Internationale Österreichische Meisterschaften (Austrian Open)
- Österreichische Staatsmeisterschaften und Meisterschaften (Damen, Herren, Jugend, Senioren und Doppel)
- Jugend: siehe auch Spielordnung für Jugendbewerbe des ÖSRV
- Senioren: siehe auch Spielordnung für Seniorenbewerbe des ÖSRV
- Bundesliga Austria: siehe auch Spielordnung der Bundesliga Austria des ÖSRV
- Elite Serie: siehe auch Spielordnung Elite Serie Austria des ÖSRV
- Offizielle Mannschaftsbewerbe
- Offizielle Ranglistenturniere
- Landesmeisterschaften, wenn diese für die österreichische Rangliste gewertet werden sollen
- Sämtliche Turniere von Landesverbänden, wenn diese für die österreichische Rangliste gewertet werden sollen.

Zur Teilnahme an Einzelturnieren des ÖSRV ist eine Mitgliedschaft bei einem Verein, welcher einem Landesverband angehört, nicht zwingend erforderlich. Für Liga- und Mannschaftsbewerbe gelten jedoch gesonderte Bestimmungen.

### **Altersklassen bei Jugend und Senioren:**

Der ÖSRV nimmt die Einteilung der Altersklassen wie folgt vor:

Jugend: U11, U13, U15, U17, U19 (Mädchen und Burschen)

Senioren: Ü35, Ü40, Ü45, Ü50, Ü55, Ü60, Ü65, Ü70 (Damen und Herren)

Die Spieler:innen müssen am letzten Tag des Turniers, noch in die jeweilige Altersklasse fallen.

## **§ 2 TURNIERANMELDUNG**

Alle Turniere, welche in die offizielle Rangliste des ÖSRV übernommen werden sollen, sind beim ÖSRV anmeldepflichtig und müssen sämtlichen Bestimmungen dieser Ordnung entsprechen.

Die Anmeldung der Turniere dient der Koordination des Terminkalenders. Die Anmeldung des Turniers hat bis spätestens vier Wochen vor dem geplanten Turnierbeginn zu erfolgen.

Für Landesmeisterschaften wird ein vom ÖSRV geschützter Termin vorgegeben. Es fließen nur jene Landesmeisterschaften in die offizielle Rangliste des ÖSRV ein, welche an diesem vom ÖSRV vorgegeben Termin ausgetragen werden.

Veranstalter bei allen ÖSRV Bewerben/Turnieren ist der ÖSRV.

### **Der ÖSRV übernimmt bei folgenden Bewerben die Ausrichtung:**

- Österreichische Staatsmeisterschaften Einzel, Doppel und Team
- Österreichische Meisterschaften Einzel, Doppel und Team
- Austrian Junior Open
- Austrian Junior Circuit
- Elite Serie Austria

Zur Ausrichtung der oben angeführten Bewerbe kann der ÖSRV Kooperationspartner bestimmen und sich in Folge für ein Bundesland bzw. für eine Anlage zur Austragung entscheiden. Spätestens zu Saisonbeginn (01. September) werden sämtliche Spielorte vom ÖSRV in der Turnierverwaltungssoftware bekannt gegeben.

Bei allen anderen Bewerben/Turnieren, welche in den Ranglisten des ÖSRV berücksichtigt werden sollen, übernimmt der Landesverband die Funktion des Ausrichters, welcher die Organisation an einen Verein seines Landesverbandes weitergeben kann. Für den ÖSRV ist nach Vergabe/Genehmigung von Bewerben/Turnieren der zuständige Landesverband bzw. der ausrichtende Verein, der direkte und einzige Ansprechpartner, welcher alleinig für die Einhaltung dieser Turnierordnung verantwortlich ist.

Ein Austragungsort außerhalb der jeweiligen Landesgrenzen eines Landesverbandes oder Vereins ist nur nach Zustimmung des ÖSRV möglich. Auf keinen Fall dürfen durch einen

Ausrichter Plakate und Ausschreibungen an Teilnehmer und Vereine verschickt oder übergeben werden, bevor die entsprechende Anmeldung erfolgte.

**Die Anmeldung muss enthalten:**

- Name, Ort und Datum des Turniers
- Turnierveranstalter und Ausrichter (Namen, E-Mail Adresse, Telefonnummer)
- Das Squashcenter oder der Veranstaltungsort an welchem gespielt wird (Name, Adresse, Telefonnummer)
- Daten des Turnierleiters (Name, E-Mail Adresse, Telefonnummer)
- Meldeschluss und Meldegebühr
- Die Einteilung der Klassen

Bereits vom ÖSRV genehmigte Details dürfen nicht ohne weiterer Rücksprache mit dem ÖSRV geändert werden. Die Ausschreibung muss eine Woche vor der allgemeinen Bekanntmachung an [office@squash.or.at](mailto:office@squash.or.at) übermittelt werden.

Für jedes Turnier hat eine offizielle Ausschreibung (inklusive Plakat in druckfähiger Form) zu ergehen. Eine Ausschreibung muss dem ÖSRV mindestens vier Wochen vor Turnierbeginn zur Verfügung gestellt werden. Diese wird spätestens zwei Wochen vor Turnierbeginn auf sämtlichen Plattformen des ÖSRV (Turnierverwaltungssoftware, Facebook, Instagram, Homepage) veröffentlicht.

Plakate zu sämtlichen Bewerbungen bei denen der ÖSRV auch die Ausrichtung übernimmt, werden vom ÖSRV angefertigt und auf sämtlichen Plattformen des ÖSRV (Turnierverwaltungssoftware, Facebook, Instagram, Homepage) veröffentlicht. Die dafür benötigten Informationen sind dem ÖSRV bis spätestens vier Wochen vor Turnierbeginn zur Verfügung zu stellen.

**Eine Ausschreibung für ein Turnier bzw. einen Bewerb muss folgende Punkte zwingend enthalten:**

- Name, Ort und Datum des Turniers
- Anschrift und Telefonnummer des Austragungsortes
- Beginn Zeiten aller Spieltage
- Veranstalter und Ausrichter
- Turnierleiter und Oberschiedsrichter
- Austragungsmodus
- Meldegebühr, Meldeadresse und Meldeschluss
- Zeitpunkt der Auslosung
- Hinweis auf die Dopingbestimmungen
- Hinweise auf die Haftung des Veranstalters
- Logo der Sponsoren des ÖSRV

Sonstige Angaben zum Turnier (Preise und Sponsoren, maximale Teilnehmeranzahl, etc.) können ebenfalls in der Ausschreibung enthalten sein.



### § 3 TURNIERBEWILLIGUNG

Mit der Erteilung der Bewilligung für ein offizielles ÖSRV Ranglistenturnier sind folgende, für den Veranstalter/Ausrichter verbindliche Auflagen verbunden:

- Alle vom ÖSRV bewilligten Turniere sind nach dessen Vorschriften zu organisieren, auszuschreiben und durchzuführen.
- Das Nenngeld muss für alle Teilnehmer:innen dasselbe sein.
- Die Turnierverwaltungssoftware des ÖSRV ist vom Turnierleiter zu verwenden.
- Die Eingabe der Turnierergebnisse hat am selben Tag der Ausrichtung bis spätestens 24 Uhr zu erfolgen. Eine verspätete Ergebniseingabe kann den Ausschluss aus der Ranglistenwertung zur Folge haben.
- Anfallende Lizenzgebühren oder vom ÖSRV festgesetzte Turnierabgaben sind binnen einer Woche nach Turnierende aus das auf der Homepage des ÖSRV ersichtliche Konto zu überweisen.
- Die Kosten für eine etwaig entstehende behördliche Meldepflicht der Veranstaltung ist vom Ausrichter/Organisator zu tragen, ebenso die Durchführung dieser Meldung.
- Der ÖSRV übernimmt keinerlei Haftung für Veranstaltungen jedweder Art. Die Haftung liegt im Bereich des Ausrichters, welcher verpflichtet ist, den ÖSRV schad- und klaglos zu halten.

### § 4 TURNIERLEITUNG

Die Aufgaben für die Durchführung eines Turniers/Bewerbes werden vom ÖSRV folgendermaßen definiert:

#### **Turniervorbereitung:**

- Rechtzeitige und ordnungsgemäße Turnieranmeldung
- Erstellung und Einreichung der Turnierausschreibung (4 Wochen vor Turnierbeginn)
- Aussendung der Turnierausschreibung (mind. 2 Wochen vor Turnierbeginn)
- Erfassung der Anmeldungen
- Erstellung des Spielplanes und Bekanntmachung
- Bestellung eines Oberschiedsrichters
- Bälle und Schiedsrichterformulare bereitstellen
- Reservierung der Courts

#### **Turnierdurchführung:**

- Überwachung des Spielbetriebes
- Zuteilung der Courts an die Spieler:innen
- Laufende Ergebniseingabe in die ÖSRV Turniersoftware

#### **Turnierabschluss:**

- Abrechnung der Lizenzgebühr oder Abgaben an den ÖSRV
- Übermittlung eines Turnierberichts mit Fotos an den ÖSRV (innerhalb von 24 Stunden nach Turnierende)

## § 5 OBERSCHIEDSRICHTER

Der Oberschiedsrichter überwacht die Arbeit der Schieds- und Punkterichter, sowie das Verhalten der Turnierteilnehmer:innen. Er trifft die endgültigen Entscheidungen in allen Fragen der Regelanwendung.

### **Aufgaben und Befugnisse des Oberschiedsrichters:**

- Ersetzen von ungenügend qualifizierten Punkte- oder Schiedsrichtern
- Einteilung der Punkte- und Schiedsrichter
- Verwarnung und Disqualifikation von Spieler:innen wegen inkorrekten Verhaltens
- Bewilligung zum vorzeitigen Abbruch einer Partie aus wichtigen Gründen
- Beantragen eines Disziplinarverfahrens gegen Spieler:innen
- Zurechtweisen oder Wegweisung von Zuschauern aus wichtigen Gründen
- Überwachung der Einhaltung sämtlicher vorgesehener Bestimmungen durch die Teilnehmer:innen und der Schiedsrichter.

## § 6 TEILNAHME BERECHTIGUNG

Sämtliche allgemeinen Bewerbe/Turniere sind offene Turniere, an denen auch Nicht-Österreicher:innen und Personen ohne Verbands- oder Vereinszugehörigkeit teilnehmen können.

Zur Teilnahme an Staatsmeisterschaften Einzel und Doppel sind nur Österreicher:innen berechtigt. Österreicher:innen sind Personen, welche die Österreichische Staatsbürgerschaft (Nachweis: Reisepass, Staatsbürgerschaftsnachweis) besitzen.

Zur Teilnahme an Österreichischen Meisterschaften sind Personen berechtigt, welche die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, oder seit mindestens einem Jahr ihren Wohnsitz durchgehend in Österreich haben (Nachweis: Meldebestätigung).

Landesmeisterschaften fallen unter die Zuständigkeit der Landesverbände.

## § 7 VEREINSWECHSEL

Während der Saison ist eine Person für einen österreichischen Verein spielberechtigt und die Person wird auch unter diesem Verein in der offiziellen Rangliste des ÖSRV geführt.

Teilnahmeberechtigungen in den Landesligen fallen unter die Zuständigkeit der Landesverbände.

Vereinsmitglieder, die in der nächsten Saison für einen anderen Verein als in der vergangenen Saison spielberechtigt sein wollen, haben wie folgt vorzugehen:

Der Spieler/die Spielerin muss schriftlich via Email an [office@squash.or.at](mailto:office@squash.or.at) dem ÖSRV und gleichzeitig cc: dem aktuellen Verein bis 15. August des Jahres seine Abmeldung bekanntgeben.

Die Anmeldung für einen neuen Verein muss der Spieler/die Spielerin selbst schriftlich via Email an [office@squash.or.at](mailto:office@squash.or.at) dem ÖSRV und gleichzeitig cc: dem Verein bis 15. August des Jahres bekanntgeben. **Der Verein muss bis ebenfalls 15. August des Jahres die Anmeldung des neuen Spielers/der neuen Spielerin schriftlich via Email an [office@squash.or.at](mailto:office@squash.or.at) bestätigen.**

**Vernachlässigt der neue Verein diese Meldepflicht, so ist die betreffende Person bis zum Ende der auf den betreffenden 15. August folgenden Saison für den neuen Verein nicht spielberechtigt.**

Der alte Verein kann binnen 7 Tagen mit einer oder mehreren der folgenden Begründungen beim ÖSRV schriftlich oder per Email gegen den Transfer Einspruch erheben (das Vereinsmitglied ist jedoch gleichzeitig schriftlich oder per Email zu verständigen):

- Das Vereinsmitglied ist mit Beiträgen oder anderen finanziellen Verbindlichkeiten im Rückstand.
- Das Vereinsmitglied ist noch im Besitz vereinseigener Gegenstände.
- Es liegt ein gültiger Spielervertrag für die gegenständliche Saison vor.
- Es liegt eine vereinsinterne Sperre gegen das Vereinsmitglied vor, welche dem ÖSRV schon vor der Abmeldung schriftlich oder per Email gemeldet wurde.

Über eventuelle Einsprüche entscheidet in 1. Instanz der Vorstand des ÖSRV und in 2. Instanz das Schiedsgericht des ÖSRV.

Vereinswechselabgaben sind in der Finanzordnung des ÖSRV wie folgt geregelt:

Betrifft die Ab- und Anmeldung gemäß vorigem Unterpunkt b) einen Spieler oder eine Spielerin, der/die zum Anmeldestichtag 15. August

- das 19. Lebensjahr nicht vollendet hat oder
- das 23. Lebensjahr nicht vollendet hat und das erste Mal den Verein wechselt, so hat der neue Verein des Spielers/der Spielerin eine Vereinswechselabgabe „A“ von EUR 300,-- zu leisten.

Wird ein Spieler/eine Spielerin, für die eine Vereinswechselabgabe „A“ zu leisten war, in der ersten Saison beim neuen Verein für eine Bundesligamannschaft gemeldet, so wird mit dieser Meldung eine Vereinswechselabgabe „B“ in Höhe von EUR 300,-- fällig.

War eine Vereinswechselabgabe „A“ nur deswegen nicht zu leisten, weil ein Spieler/eine Spielerin, der/die zum Anmeldestichtag 15. August das 23. Lebensjahr nicht vollendet hat, bereits zum zweiten Mal den Verein wechselt, und wird dieser Spieler/diese Spielerin in der ersten Saison beim neuen Verein erstmals für eine Bundesligamannschaft gemeldet, so wird mit dieser Meldung ebenfalls eine Vereinswechselabgabe „B“ in Höhe von EUR 300,-- fällig.

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Vereinswechselabgabe entfällt, wenn der Spieler/die Spielerin während der letzten Saison beim alten Verein nicht für den Verein gespielt hat.

In besonderen Härtefällen ist eine Vereinswechselabgabe auf Antrag des neuen Vereins zu ermäßigen oder ganz zu streichen. Der Antrag muss gleichzeitig mit der Anmeldung des Spielers/der Spielerin für den neuen Verein bzw. der Meldung des Spielers/der Spielerin für eine Bundesligamannschaft gestellt werden, unter Übermittlung einer Kopie dieses Antrages an den alten Verein. Ein solcher Antrag hat keinen Einfluss auf die Einsetzbarkeit des Spielers/der Spielerin für den neuen Verein.

Ein besonderer Härtefall liegt vor allem dann vor, wenn der alte Verein, sei es unmittelbar oder über Dritte, keine oder nur unwesentliche Aufwendungen für den Spieler/die Spielerin erbracht hat. Als Aufwendungen gelten vor allem Kosten für Ausrüstung, Training und Turnierteilnahmen, Prämien und sonstige, auf die Tätigkeit als Spieler/Spielerin bezogene Leistungen des Vereines sowie eine vorherige für den Spieler aufgebrauchte Vereinswechselabgabe. Ein Härtefall kann vorliegen beim Umzug eines Minderjährigen mit den Eltern.

Für die Abwicklung von Vereinswechselabgaben einschließlich der Entscheidung über Härtefallanträge ist der Vorstand des ÖSRV zuständig. Der Vorstand oder das von ihm dafür in seiner Geschäftsordnung vorgesehene Vorstandsmitglied hat sowohl dem alten als auch dem neuen Verein bis zum 31. August des betreffenden Jahres (Vereinswechselabgabe „A“) bzw. innerhalb von 14 Tagen ab Meldeschluss für die Bundesliga (Vereinswechselabgabe „B“) einen Bescheid über den Anfall der Vereinswechselabgabe bzw. in Erledigung von Härtefallanträgen auch über deren Höhe zuzustellen; gegen diesen Bescheid können sowohl der alte als auch der neue Verein binnen 14 Tagen ab Zustellung Berufung an das Schiedsgericht einbringen. Das Recht auf Anrufung des Schiedsgerichts steht dem alten Verein auch dann zu, wenn der ÖSRV einen Bescheid nicht erlässt; dieses Recht entfällt, wenn es nicht bis zum 30. September des betreffenden Jahres (Vereinswechselabgabe „A“) bzw. innerhalb von 6 Wochen ab Meldeschluss für die Bundesliga (Vereinswechselabgabe „B“) ausgeübt wird. Das Verfahren beim Schiedsgericht ist gebührenfrei. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts kann der Vorstand des ÖSRV die Zustellung des Bescheides nachholen.

Vereinswechselabgaben sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides bzw. der Entscheidung des Schiedsgerichts fällig und auf das Konto des ÖSRV zu zahlen. Der ÖSRV ist verpflichtet, die Zahlung ohne unnötige Verzögerung zu 100% an den alten Verein des Spielers/der Spielerin weiterzuleiten.



## § 8 SPIELERLIZENZ

Für sämtliche ÖSRV Bewerbe/Turniere ist eine Lizenzgebühr erforderlich. Diese ist vor bzw. bei Turnierbeginn zu lösen.

Jugendliche (U19) Spieler sind von der Spielerlizenz befreit, ebenso ist für Mannschaftsbewerbe keine Spielerlizenz zu entrichten.

Die gesonderten Regeln zur Spielerlizenz sind in der ÖSRV Spielerlizenzordnung ersichtlich.

## § 9 ANMELDUNG

Die Anmeldung bei, vom ÖSRV durchgeführten Turnieren erfolgt ausschließlich über [office@squash.or.at](mailto:office@squash.or.at).

Sie muss Zu- und Vorname, Telefonnummer und Vereinszugehörigkeit enthalten. Ist bei Turnieren eine Altersklasseneinteilung vorgesehen, muss auch das Geburtsdatum angegeben werden.

Die Datenverarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den Regeln der Datenschutzgrundverordnung.

Die Anmeldung zu Turnieren, bei welchen der Landesverband oder ein Verein Ausrichter ist, kann auch direkt über den Ausrichter erfolgen.

Sämtliche Nennungen werden vom Veranstalter/Ausrichter spätestens nach Meldeschluss in der offiziellen Turnierverwaltungssoftware des ÖSRV veröffentlicht.

Kein:e Spieler:in darf sich zu mehr als einem Turnier anmelden, wenn diese gleichzeitig stattfinden.

## § 10. ABMELDUNG

Kann eine Person an einem Turnier zu dem sie sich angemeldet hat nicht teilnehmen, so teilt sie dies dem Veranstalter/Ausrichter sofort bei Auftreten des Verhinderungsgrundes mit. Bei einer begründeten Absage mindestens 12 Stunden vor Turnierbeginn erhält sie bereits bezahlte Meldegebühren innerhalb von 10 Tagen zurückerstattet.

Sollte bereits eine Auslosung erfolgt sein oder die Absage 12 Stunden oder weniger vor Turnierbeginn dem Veranstalter/Ausrichter bekannt werden, können nur schriftlich begründete Absagen (z.B. ärztliches Attest, Bescheinigung des Arbeitgebers, etc.)

akzeptiert werden.

Bei derartigen Absagen verfällt die bereits entrichtete Meldegebühr zu Gunsten des Veranstalters/Ausrichters.

Meldet sich eine Person zu einem Turnier an und erscheint unentschuldigt nicht, so wird eine Strafe von EUR 100,-- fällig.

Diese Strafe muss innerhalb von 14 Tagen auf dem offiziellen Konto des ÖSRV verfügbar sein. Bis zur Bezahlung der Strafe darf die betreffende Person weder an Turnieren noch (Liga-) Mannschaftsbewerben, welche in den offiziellen Ranglisten des ÖSRV erfasst werden, teilnehmen. Nach dem Begleichen der Strafe wird die Sperre unverzüglich aufgehoben.

Eine von einer Sperre betroffene Person ist in der Turnierverwaltungssoftware des ÖSRV diesbezüglich als „gesperrt“ gekennzeichnet.

## **§ 11. SETZUNG UND ZEITPLAN**

Die Setzung wird bei Veranstaltungen/Bewerben des ÖSRV bzw. bei allen zur österreichischen Rangliste zählenden Bewerbungen vom Sportwart des ÖSRV vorgenommen. Grundsätzlich richtet sich die Setzung nach der gültigen Rangliste des ÖSRV zum Zeitpunkt des Nennschlusses. Nicht in den Ranglisten des ÖSRV geführte Spieler(innen), werden vom Sportwart eingestuft.

Das Turnierraster wird nach der Setzliste erstellt, sodass z.B. Position 1 auf Position 8 usw. trifft. Es wird also der gesamte Turnierraster durchgesetzt und somit gibt es keine Auslosung. Daher:

- Die Nummer 1 wird ganz oben, die Nummer 2 ganz unten in den Turnierraster eingetragen. Die weiteren Positionen werden wie bereits im § 11 angeführt, durchgesetzt.
- Das Ziel jeder Setzung ist das Aufeinandertreffen der besten Spieler(innen) erst im Finale.
- Gibt es in dem Spielraster Freilose, so sind diese jedenfalls den topgesetzten Spielern zuzuteilen.
- Sagt eine(r) der gesetzten Spieler(innen) innerhalb 24 Stunden vor Turnierbeginn ab, so kann die Turnierleitung das gesamte Raster entsprechend der neuen Setzliste adaptieren. Sollte dabei ein Freilos entstehen, wird es an den (die) best-gesetzte(n) Spieler(in) ohne Freilos weitergegeben.
- Sagt eine(r) der gesetzten Spieler(innen) 48 Stunden oder länger vor Turnierbeginn ab, so hat die Turnierleitung (bei Veranstaltungen/Bewerben des ÖSRV der Sportwart des ÖSRV) das gesamte Raster entsprechend der neuen Setzliste zu adaptieren.
- Hat das Turnier bereits begonnen, so darf die Auslosung in keinem Fall mehr

verändert werden. Der freigewordene Platz wird als Freilos betrachtet.

- Ein Turnier bzw. ein Bewerb kann vom Veranstalter/Ausrichter abgesagt werden, wenn in einem Bewerb weniger als 8 Herren bzw. 8 Damen oder insgesamt für das Turnier weniger als 16 Meldungen bis zum Meldeschluss eingegangen sind.
- Bereits entrichtete Meldegebühren sind in diesem Fall binnen zehn Tagen den Teilnehmer(innen) zurück zu erstatten.
- Nach der Auslosung hat der Veranstalter/Ausrichter die Pflicht den Turnierplan mit den ersten Spielzeiten in der Turnierverwaltungssoftware des ÖSRV zu erfassen.
- Der Zeitplan muss so gestaltet werden, dass zwischen zwei Spielen einer Person eine Pause von mindestens 90 Minuten gegeben ist. Mit dem Einverständnis der betroffenen Person kann die Pause auch verkürzt werden.
- Alle teilnehmenden Personen haben sich spätestens 15 Minuten vor der bei ihrem Spiel im Spielplan angegebenen Zeit bei der Turnierleitung zu melden.
- Teilnehmende Personen, die nicht zur festgesetzten Zeit spielbereit im Court sind, verlieren das Spiel mit 0:3 und können von der Turnierleitung disqualifiziert werden. Sofern für die Verspätung keine ausreichenden Gründe vorliegen, kann darüber hinaus eine Bestrafung nach der Rechts- oder Finanzordnung erfolgen.
- Grundsätzlich sollten bei allen ÖSRV-Turnieren, Spiele die nach 20.00 Uhr beginnen (ausgenommen Qualifikations- bzw. Vorrundenspiele), nur mit dem Einverständnis der betroffenen Personen durchgeführt werden. Falls nicht beide an einem Spiel teilnehmenden Personen einverstanden sind, ist das Spiel auf den nächsten Spieltag (bei 2- oder Mehrtagesturnieren) zu verschieben bzw. nicht mehr auszutragen.

## § 12. SPIELAUSSCHUSS

Der Spielausschuss besteht aus:

- Dem Generalsekretär des ÖSRV
- Dem Sportwart des ÖSRV
- Einem Mitglied des ÖSRV-Vorstandes, welches nicht bei Einsprüchen betroffen ist (Vizepräsident:in bzw. Kassier)

## § 13. EINZEL - MATCHES

Alle Einzel-Matches werden grundsätzlich auf drei Gewinnsätze gespielt.

Die Dauer der Satzpausen beträgt 90 Sekunden.

Die Turnierleitung kann auch andere ihm geeignet erscheinende Personen als Schiedsrichter bestimmen anstatt jener Person welche zuvor am selben Court ihr Match verloren hat.

Personen welche ein Spiel nicht beenden oder einen Spielabbruch verursachen (z.B. Insultierung des Schiedsrichters), obwohl die äußeren Verhältnisse dem Reglement entsprechen, sind im Turnier/Bewerb nicht mehr spielberechtigt. Über etwaige Disziplinarstrafen entscheidet der Vorstand des ÖSRV mit einfacher Mehrheit

## **§ 14. BEWERBE - FORMAT**

Die Modalitäten der Austragung von ÖSRV Bewerben und Turnieren bestimmt der Vorstand des ÖSRV und werden in der Ausschreibung bekannt gegeben.

Bei allgemeinen Bewerben/Turnieren bestimmt der Veranstalter/Ausrichter die Modalitäten der Austragung. Diese dürfen jedoch nicht der Turnierordnung des ÖSRV widersprechen.

## **§ 15. PUBLIC RELATIONS**

Vom Ausrichter sind Fotos sämtlicher Siegerehrungen zu erstellen.

### Weiterleitung des Materials:

- Berichterstattung erfolgt durch den Ausrichter und ist nach Beendigung der Veranstaltung, jedoch spätestens bis 24 Uhr an den ÖSRV zu übermitteln.

### Spielergebnisse:

- Die Ergebnisse aller Einzel-Matches sind vom Ausrichter unverzüglich nach Vorliegen in die Turnierverwaltungssoftware einzugeben.

### Livestream

- Es steht dem Ausrichter frei einen Livestream durchzuführen.
- Durch die Abgabe einer Nennung erklärt sich die jeweilige Person mit dieser Übertragung und ggf. weiterer Verbreitung einverstanden und verzichtet auf jegliche Entschädigung in diesem Zusammenhang.

## **§ 16. UNZULÄSSIGE EINFLUSSNAHME**

### Spielmanipulation:

- Wer einem offiziellen Vertreter des ÖSRV, eines angehörigen Landesverbandes bzw. eines angehörigen Vereines, einem Spieloffiziellen oder einem Spieler bzw. einer Spielerin einen unrechtmäßigen Vorteil für ihn oder für eine dritte Person direkt oder indirekt in der Absicht anbietet, verspricht oder gewährt, dass der Bestochene

das Regelwerk verletzt bzw. die sportliche Leistung einer Mannschaft oder eines oder mehrerer Spieler(innen) mindert oder den sportlichen Ausgang eines Wettbewerbes beeinflusst, ist wie folgt zu bestrafen:

- 1) Funktionssperre von 6 Monaten bis 3 Jahren
  - 2) Geldstrafen von EUR 500,-- bis EUR 15.000,--
  - 3) Ausschluss vom Wettbewerb
  - 4) Ausschluss aus dem Verband
- Wer einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder eine dritte Person erbittet, annimmt, versprechen oder gewähren lässt, oder einen entsprechenden Versuch für das unter „Spielmanipulation“ beschriebene Verhalten nicht unverzüglich (schriftlich) dem zuständigen Verband meldet, wird auf die gleiche Weise bestraft.
  - Der Tatbestand der Spielmanipulation verjährt nach 36 Monaten.

#### Unzulässige Sportwetten:

- Wer Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele oder Wettbewerbe seines eigenen oder eines in derselben Klasse bzw. im selben Wettbewerb tätigen Vereins abschließt oder dritte Personen dazu bestimmt oder dritten Personen nicht-öffentliche Informationen weitergibt, die für solche Wetten verwendet werden können, ist wie folgt zu bestrafen:
  - 1) Ermahnung
  - 2) Funktionssperre für mindestens 2 Monate
  - 3) Geldstrafe in dreifacher Höhe des getätigten Einsatzes bzw. des ausbezahlten Gewinns
  - 4) Ausschluss vom Wettbewerb
  - 5) Ausschluss aus dem Verband
- Der Tatbestand der unzulässigen Sportwetten verjährt nach 12 Monaten.

#### Unterlassen einer Meldeverpflichtung:

- Wer Verletzungen des (sportlichen) Integritätsgedankens durch dritte Personen oder Verstöße dritter Personen gegen die Integritätsbestimmungen wahrnimmt und es unterlässt, sie dem zuständigen Verband unverzüglich (schriftlich) zu melden, ist wie folgt zu bestrafen:
  - 1) Ermahnung
  - 2) Funktionssperre für mindestens 2 Monate
  - 3) Geldstrafe von EUR 500,-- bis EUR 15.000,--
  - 4) Ausschluss aus dem Verband

### **§ 17. AD HOC ENTSCHEIDUNGEN**

In Angelegenheiten, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, sowie Streitigkeiten betreffend dieser Spielordnung, entscheidet in erster Instanz der Spielausschuss des ÖSRV.

In zweiter und letzter Instanz entscheidet das Schiedsgericht des ÖSRV. Hierfür muss binnen 7 Tagen nach Entscheid des Spielausschusses eine Anrufung des Schiedsgerichtes beim ÖSRV unter [office@squash.or.at](mailto:office@squash.or.at) eingebracht werde. Sämtlichen Entscheidungen des Spielausschusses inkl. derer Konsequenzen, kommt hierbei aufschiebende Wirkung zu.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist verbandsintern endgültig und unterliegt nicht mehr der Überprüfung durch staatliche Gerichte.

Die entsprechende Gebühr für die Anrufung des Schiedsgerichtes ist binnen der in der Finanzordnung des ÖSRV vorgesehenen Frist einzuzahlen, andernfalls ist die Anrufung des Schiedsgerichtes aufgehoben und kann auch nicht erneut eingebracht werden.

## **§ 18 ANTI DOPING BESTIMMUNGEN**

Der ÖSRV hält sich zu 100% an die Vorgaben der NADA bzw. verfügt über ein eigenes Anti Doping Präventionskonzept.

Die Anti Doping Bestimmungen sind auch im § 19 Der ÖSRV Statuten eingearbeitet.

Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes die gemäß § 4 Abs. 2 Z 5 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBG) eingerichtete Österreichische Anti-Doping Rechtskommission im Sinne des § 15 ADBG.

Die Entscheidungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 16 ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.

Alle Mitglieder, Betreuungspersonen, Funktionäre und Mitarbeiter des ÖSRV verpflichten sich die Anti-Dopingbestimmungen des ADBG und die des internationalen Verbandes einzuhalten.

## **§ 19. AD HOC ENTSCHEIDUNGEN**

In Angelegenheiten, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, sowie Streitigkeiten betreffend dieser Spielordnung, entscheidet in erster Instanz der Spielausschuss des ÖSRV.

In zweiter und letzter Instanz entscheidet das Schiedsgericht des ÖSRV. Hierfür muss binnen 7 Tagen nach Entscheid des Spielausschusses eine Anrufung des Schiedsgerichtes beim ÖSRV unter [office@squash.or.at](mailto:office@squash.or.at) eingebracht werde. Sämtlichen Entscheidungen des Spielausschusses inkl. derer Konsequenzen, kommt hierbei aufschiebende Wirkung zu.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist verbandsintern endgültig und unterliegt nicht mehr der Überprüfung durch staatliche Gerichte.

Die entsprechende Gebühr für die Anrufung des Schiedsgerichtes ist binnen der in der Finanzordnung des ÖSRV vorgesehenen Frist einzuzahlen, andernfalls ist die Anrufung des Schiedsgerichtes aufgehoben und kann auch nicht erneut eingebracht werden.

## **§ 20. GLEICHBEHANDLUNG**

Der ÖSRV bekennt sich zu den Grundsätzen der geschlechtergerechten Gleichbehandlung. Sind in dieser Ordnung auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen zur besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form angeführt, beziehen sie sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

## **§ 21. ÄNDERUNGEN**

Änderungen dieser Spielordnung beschließt der Vorstand des ÖSRV mit einfacher Mehrheit

**ÖSTERREICHISCHER SQUASH RACKETS VERBAND  
DER VORSTAND**